

sei, sondern fordert auch dazu auf zu erwägen, ob er noch an der Herstellung anderer, seinem Bisthum gegebener Kaiserurkunden betheiligt gewesen sei. Unter diesen Umständen ist es nicht ohne Bedeutung, dass kein einziges der während Leo's Amtszeit für Vercelli ausgestellten DD. einem Kanzleischreiber zugewiesen werden kann. St. 1634 ist auch in dem noch nicht im Entwurf enthaltenen Schlusstheile nicht von einem der damals thätigen Notare verfasst, und das Dictat der früheren Urkunde Heinrichs II., St. 1445, stammt gleichfalls nicht aus der Kanzlei. Beide aber zeigen von vorn herein eine gewisse Uebereinstimmung mit den fünf in Frage kommenden Urkunden Otto's III. — DO. III. 323. 324. 383. 384. 388 —, von denen schon Sickel angenommen hat, dass sie wahrscheinlich von demselben Vercelleser Parteischreiber herrühren. Sickel hat weiter schon bemerkt, dass die bekannte, früher mehrfach als unecht verworfene Urkunde Otto's III. für die römische Kirche (DO. III. 389)¹ 'in manchen Wendungen (insbesondere in der Corroborationsformel) den von Otto III. dem Bischof Leo ertheilten Praecepten' nahe steht. Endlich sind noch Beziehungen zwischen St. 1634 und dem DH. II. vom gleichen Datum für die Kirche von Pavia (St. 1633) ganz deutlich, so dass auch diese Urkunde in den Rahmen der Arbeit einbezogen werden muss.

Die hier angedeuteten Zusammenhänge regen indessen noch eine andere Gedankenreihe an. Verschiedene Aeusserungen nämlich über die Entfremdung von Kirchengut, die Kinder Unfreier, widerrechtliche Freilassungen und Priesterehen, die in Vercelleser DD. Otto's III. zerstreut sind und die in erweiterter Gestalt in den Akten der Synode von Pavia wiederkehren, sind dem Ideenkreise auf's nächste verwandt, aus dem die beiden Capitularien Otto's III. 'De servis libertatem anhelantibus' und 'De praediis ecclesiarum non alienandis' entsprungen sind. Doch nicht nur in diesen beiden, schon durch ihren Inhalt unsere Aufmerksamkeit erregenden Capitularien, sondern auch in dem dritten, ausser ihnen noch allein erhaltenen Capitel Otto's III. 'De iustitio' begegnen uns einige so auffallende Ausdrücke aus den Schriftstücken, die wir mit Leo in Verbindung bringen wollen, dass wir unsere Untersuchung auf sie ausdehnen müssen, da es möglich

1) Vgl. u. a. Wilmans, Jahrb. Otto's III., 233 ff. und Martens, Die falsche Generalkonzession Konstantins 38 ff.; auch Ranke, Weltgeschichte VII, 69 f. entscheidet sich für die Unechtheit.